

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" in der Gemeinde Rogätz

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Angern	24.06.2019	– Im Auftrag der Gemeinde Angern wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	24.06.2019	– Im Auftrag der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" in der Gemeinde Rogätz

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	17.06.2019	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	27.06.2019	– Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon Netz GmbH	25.06.2019	– Die Avacon hat die Unterlagen im Hinblick auf ihre Belange überprüft. Sie geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon nicht vorzubringen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Annahmen der AVACON sind gemäß den übergebenen Bestandsunterlagen unzutreffend. Es befindet sich auf dem Flurstück 435 ein Niederspannungskabel, das die Bauflächen quert. Das Flurstück ist weder öffentlich gewidmet noch ist eine Grunddienstbarkeit für die Leitung eingetragen. Für eine Sicherung der Leitung sollte sich AVACON mit dem Grundeigentümer in Verbindung setzen. Ein städtebauliches Erfordernis für eine öffentliche Sicherung des Leitungsrechtes ist nicht gegeben, da nördlich des Flurstücks sich keine weiteren Baugrundstücke befinden und für den Anschluss der anderen Grundstücke alternative Führungen im öffentlichen Raum möglich sind.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
		25.06.2019	– Die 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" in Rogätz befindet sich nördlich des Leitungsschutzbereiches der Fernmeldeleitung der Avacon. Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung keine Bedenken. – Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Zustimmung der Avacon. Die Avacon bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Eine Änderung der Planung ist nicht vorgesehen.	

			- Hinweise: Für das sich südlich des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel wird ein Schutzbereich von 1m benötigt. Innerhalb diesem Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches des Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. - Falls das Fernmeldekabel durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch die Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden.	- Wie die Avacon Netz GmbH festgestellt hat, befindet sich der Geltungsbereich nördlich des Leitungsschutzbereiches. Dieser ist somit nicht betroffen. - Die Sachverhalte betreffen Bau- und Schachtarbeiten. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung.	
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.06.2019	- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom zum Beispiel das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen im Bebauungsplangebiet sind sicherlich nicht ausreichend, darum ist zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline oder unter www.telekom.de beauftragen. - Bei Planungsänderungen ist die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise sind in der Begründung enthalten bzw. werden ergänzt. - Planänderungen sind nicht vorgesehen.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	GDMcom GmbH	01.07.2019	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Schwaig b.Nürnberg - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
2.6.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	18.06.2019	- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehäuser und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Änderung von Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsverfahren.	kein Beschluss erforderlich

2.7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	21.06.2019	– Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens befinden sich jedoch mehrere bekannte archäologische Denkmale (über Archivalien bekannt gewordene mittelalterliche Dorfstelle). Zudem befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte nach §14 Abs.2 DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). – Die Stellungnahme ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Nebenbestimmungen sind in Bebauungsplänen nicht zulässig. – Der Sachverhalt betrifft nicht den Bebauungsplan.	kein Beschluss erforderlich
		21.06.2019	– Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.07.2019	– Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. – Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die beschriebene Änderung /die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. – Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken. – Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den bekannten Unterlagen ist der mittlere Grundwasserstand im Bereich größer 5m unter Gelände zu erwarten. Im Anstehenden sind kiesige Sande als vorherrschende Bodenart zu erwarten.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

2.9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	25.06.2019	– Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der geplanten Bebauung nicht betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesverwaltungsamt	20.06.2019	– Belange des Referates Wasser sind nicht betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		21.06.2019	– Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. – Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		25.06.2019	– Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		18.07.2019	– Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. – Auf die möglichen Beeinträchtigungen des Plangebietes durch den östlich angrenzenden Gewerbebetrieb wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Ob der vorhandene Lärmschutzwall ausreichend ist, um im Plangebiet die Immissionsrichtwerte der TA- Lärm einhalten zu können, sollte durch die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft werden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landkreis Börde	01.07.2019	– Kreisplanung / Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend §1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erfolgt zum einen auf einer Fläche im Westen, welche ursprünglich als Spielplatz festgesetzt war und zum anderen im Nord-Osten, wobei angrenzende Flächen in den Geltungsbereich einbezogen werden. Diese Flächen sollen dem Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden und werden somit als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine verkehrliche Erschließung für die Flächen wurde bereits vorgenommen. – Der Ursprungsplanung zum Bebauungsplan "Alte Obstplantage" liegt dem Landkreis Börde nicht als rechtskräftiges Exemplar. Die Rechtskraft ist durch die Gemeinde herzustellen. – Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß §13a in Verbindung mit §13b durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür wurden beschrieben und geprüft. Gegen die Planänderungen bestehen aus bauplanungsrechtlicher daher keine Einwände oder Bedenken. – Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die wird beachtet. Der Satzungsbeschluss wird entsprechend der Abstimmungen geändert. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

		im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 - 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt: Nach Punkt 3.3. Buchstabe n und o des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Punkt 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. Die Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. Begründung: Es handelt sich um die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit einem Geltungsbereich <1ha. Es sind keine Änderungen der Baugebietsfestsetzungen sowie Änderungen und Ergänzungen zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel beabsichtigt. Damit sind die Tatbestände nach Punkt 3.3. Buchstabe n und o des Rd.Erl. erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. Das Vorhaben wird teilweise aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide entwickelt. Der östliche Ergänzungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Dementsprechend ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB anzupassen. - Bauordnung: Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht/ Gefahrenabwehr: Die Flurstücke sind nicht als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist in die Satzung aufzunehmen. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Hinweis: Die Flurstücke 349, 350 und 369 der Flur 6, Gemarkung Rogätz sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen LPG (Obstbaugen.) Wirtschaftshof als archivierte Fläche registriert. Mit der	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
--	--	---	--	--

			Archivierung eines Altstandortes ist jedoch keine rechtliche Garantie der Behörde auf Altlastenfreiheit der Fläche verbunden. Über den Rückbau ehemals vorhandener Gebäude liegen keine Informationen vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen Aushubmaterial anfällt, welches nicht uneingeschränkt verwertet werden kann. Gegebenenfalls hierbei anfallender Bauschutt ist nach heutigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, selbst wenn keine organoleptischen Auffälligkeiten vorhanden sind, nur im Rahmen der Herstellung von technischen Bauwerken (Lärmschutzwällen, Straßenunterbau, Parkplätzen usw.) zu verwerten bzw. in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Keine Bedenken und Hinweise. - Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: H1 Keine Einwände - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zur Planung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
2.12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	20.06.2019	- Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 17.06.2019 die Unterlagen zur landesplanerischen Abstimmung nach §13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Der Vorgang wurde zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 01.11.2018-24-20002-01). Entsprechend dem Runderlass gehört das Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs.1a)-p) genannten Maßnahmen/ Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben wird gebeten, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 44 von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Planungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planungen einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail in Kenntnis zu setzen.		
2.13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	26.06.2019	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 (MBL LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	27.06.2019	- Trinkwasser: Auf dem Flurstück 435 befindet sich ein Trinkwasserabzweig DN80 PE-HD, welcher voraussichtlich für eine Erweiterung des Trinkwassernetzes in den nördlichen Bereich vorgesehen war. Inwieweit dieser Abzweig für den Trinkwasseranschluss des neu gebildeten Baugrundstückes genutzt werden kann, wird im Rahmen der Antragstellung auf Trinkwasserhausanschluss geprüft. Für beide Plangebiete der 1.Änderung bestehen Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Trinkwasserversorgung. - Schmutzwasser: Beide Plangebiete können an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. - Niederschlagswasser: Im Baugebiet Alte Obstplantage befinden sich keine Niederschlagswasserkanäle. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt zu belassen und zu versickern. - Neuanschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind über das Antragsverfahren beim WWAZ, Abt. Anschlusswesen realisierbar. Die Anschlüsse sind vom Eigentümer auf der Grundlage der gültigen Satzung des WWAZ zu beantragen. Die Kosten der Herstellung trägt der Antragsteller.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich